

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR

Beteiligungsbericht 2009 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, AöR (EWL) wird als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landau in der Pfalz gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5.10.1999 (GVBl. S. 373) geführt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2008 (zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 09.03.2010) auf Grund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) erfolgte die Umwandlung des bis dahin bestehenden Eigenbetriebes „Entsorgungswerke Landau“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zum 01.01.2009. Der EWL besteht im Wirtschaftsjahr 2009 aus den Betriebszweigen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Bauhof, die alle wirtschaftlich selbstständig geführt werden. Des weiteren obliegt dem EWL die Bilanzbuchhaltung für den Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landau“. Der EWL kann sich im Rahmen seines Zweckes und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen bzw. solche gründen oder erwerben. Organe des EWL sind gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und führt die Geschäfte des EWL in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwölf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern; weiterhin treten fünf weitere Mitglieder als Beschäftigtenvertreter gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz mit beratender Stimme hinzu.

1) Betriebszweig Abfallentsorgung

Der Zweck des Unternehmens ist: "Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der wahrgenommenen Aufgaben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.". Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO vor.

- a) Nach § 3 Abs. 1 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) i.d.F. vom 2.4.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27.10.2009 (GVBl. S. 358) hat die Stadt Landau in der Pfalz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Sie ist zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S. des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Krw.-/AbfG).

Der Verwaltungsrat hat am 28.01.2009 die "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)" beschlossen. Sie regelt in § 5 den Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht. Gem. § 6 besteht Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke. Der Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des EWL wurde vom Stadtrat in der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung“ vom 08.09.2009 vorgeschrieben. Die Bestimmungen über die Gebühren für das Berichtsjahr regelte der Verwaltungsrat am 28.01.2009 in der "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau – AöR – über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)", welche zuletzt am 11.11.2009 geändert wurde. Die Gebühren berechnen sich nach Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen bei abgeholten Abfällen und nach Art und Menge bei angelieferten Abfällen.

Die Landesverordnung über den Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz, Teilplan: Kommunale Abfallwirtschaft vom Februar 2004 (GVBl. S. 247), sieht für die Stadt Landau in der Pfalz folgende Konzeption vor:

Flächendeckende Erfassung von Altpapier, Vegetabilien und Verpackungen (einschl. Glas, Metallen, Kunststoffen) und anderen Wertstoffen; bei Bedarf Aufbereitung der erfassten Stoffe zur Verbesserung der Verwertungsbedingungen.

Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen: Förderung der Eigenkompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen; Erstellung und Umsetzung einer flächendeckenden Konzeption der Bioabfall-Kompostierung.

Optimierung der Verwertung von Bauabfällen: Förderung der direkten Verwertung; Zwischenlagerung und Aufbereitung der nicht direkt verwertbaren Anteile.

Verbrennung des stofflich nicht verwertbaren Restmülls und Klärschlamms sowie der brennbaren Bauabfälle im MHKW Pirmasens.

Mengenstatistik 2009

- ♦ Zur Beseitigung zum MHKW Pirmasens transportiert (Abfälle zur Beseitigung):

Haushaltsabfall	4.997 to
Gewerbeabfall	695 to
Sperrmüll	1.370 to
Bauabfall	<u>28 to</u>
Summe	<u>7.090 to</u>

- ♦ Zur Verwertung angenommen bzw. umgeschlagen (Abfälle zur Verwertung):

Bioabfall	4.368 to
Grünschnitt	3.965 to
Holz	1.881 to
Metall	195 to
Elektroschrott	120 to
Bauschutt	<u>41.843 to</u>
Summe	<u>52.372 to</u>

Der Stadtrat stimmte am 27.04.2010 der folgenden Änderung der Verbandsordnung zu: Mitglied beim Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz wird der EWL, der in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Verbandsmitglieds Stadt Landau eintritt.

Durch die Gründung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) für den Bereich Papiersammlung erfolgte ab 01. Januar 2009 eine unternehmerische Tätigkeit mit entsprechenden steuerrechtlichen Folgen bei der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

- b) Der Betriebszweig ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf Weiteres gerüstet.
- c) Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

2) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Nach § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Landeswassergesetz (LWG) hat die Stadt Landau in der Pfalz die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen. Sie hat diese Aufgabe an den EWL übertragen.

Gegenstand des Unternehmens ist: "Das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen sowie die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen"., Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO vor.

- a) Der Verwaltungsrat hat am 07.05.2009 die "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau –AöR- über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung)" beschlossen. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen die den Zweck haben, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Abwasser im Sinne der Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Gem. § 7 der Satzung besteht Anschlusszwang für Grundstücke. Der Anschluss – und Benutzungszwang zugunsten des EWL wurde vom Stadtrat in der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abwasseranlage“ vom 28.04.2009 vorgeschrieben. Die Bestimmungen über die Gebühren für das Berichtsjahr regelte der Verwaltungsrat am 26.02.2009 in der "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau – AöR – über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)".

Der EWL baut und betreibt eine Kanalisation im Mischsystem (eine gemeinsame Leitung für Schmutz- und Regenwasser) und im Trennsystem (gesonderte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser).

Zu der öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, die Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation und die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum.

Im Klärwerk "Am Hölzel" werden die Abwässer der Stadt Landau einschließlich der Stadtteile sowie der Ortsgemeinden Albersweiler, Birkweiler, Frankweiler, Ilbesheim, Ranschbach, Siebeldingen, Bornheim und Leinsweiler mechanisch und biologisch gereinigt der Queich zugeleitet (siehe Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Landau für die Abwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden Annweiler, Landau-Land und Offenbach vom 30.11.2003). Die Aufnahmekapazität der Anlage ist bemessen für die Abwasserreinigung von 120.000 Einwohnern und Einwohnergleichwerte. Das im Zuge der Schlammbehandlung anfallende Faulgas wird zur Energiegewinnung einem Blockheizkraftwerk zugeführt, das über

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR
Beteiligungsbericht 2009 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO

Gasmotoren zur teilweisen Energiebedarfsdeckung (Strom und Wärme) der Kläranlage beiträgt.

Nach § 1 Abs. 2 der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau – AöR – über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)“. vom 26.02.2009, erhebt der EWL einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen und laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagwassers.

Der EWL ist Mitglied beim Klärschlammfonds. Der Fonds würde im Falle eines Schadensfalles etwaige Ansprüche Dritter aus dem Fondsvermögen zahlen; da die festgelegte Höhe des Fondsvermögens komplett einbezahlt ist, sind seit 2007 keine Zahlungen mehr an den Fonds zu leisten. Schadensfälle sind bisher nicht entstanden.

Mengenstatistik 2009

♦ Gruppenumsätze Schmutzwasser *)

Gewerbe, Industrie- und öffentlicher Bereich	520.000 m ³
Haushalte	1.755.389 m ³
Weinbauabwässer (betrieblich)	<u>20.000 m³</u>
	<u>2.295.389 m³</u>

♦ Gruppenumsätze Oberflächenwasser *)

Gewerbe, Industrie- und öffentlicher Bereich	1.320.000 m ²
Haushalte	<u>2.947.230 m²</u>
	<u>4.267.230 m²</u>

b) Der Betriebszweig ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf Weiteres gerüstet.

c) Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

*) Anmerkung:

Schätzwerte - genaue Bestandsdaten liegen nicht vor.

3) Betriebszweig Straßenreinigung

Der Gegenstand des Unternehmens ist: "Die im Stadtgebiet liegenden öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt zu reinigen".

Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung nach § 85 Abs. 3 GemO vor.

- a) Gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegt der Stadt Landau die Pflicht zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Die Stadt Landau hat durch Satzung vom 14.12.1993, zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.09.2009 nach § 1 Abs. 1 die Straßenreinigungspflicht generell auf die Eigentümer der an die Straßen angrenzenden sowie der von diesen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. In § 8 Abs. 1 der Satzung übernimmt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (AöR) für bestimmte in einem Verzeichnis aufgeführten Straßen die Reinigungspflicht.

Die Straßen sind nach Häufigkeit der Reinigung in vier verschiedene Reinigungsklassen eingeteilt. Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR- über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)“, welche vom Verwaltungsrat am 07.05.2009 beschlossen wurde, setzt die Gebühren für die einzelnen Reinigungsklassen fest.

Mengenstatistik 2009

Reinigungs-klasse	
I	103.342 m
II	911 m
III	6.531 m
IV	595 m

- b) Das Unternehmen ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf Weiteres gerüstet.
- c) Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

4) Betriebszweig Bauhof

- a) Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (AöR) umfasst folgende Aufgaben:
- **Straßenunterhaltung** – Leistungen zum Betrieb und Unterhalt der Straßen, Wege und Plätze
 - **Betrieb der Parkscheinautomaten** – Einrichtungen zur Bewirtschaftung von Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten.
 - **Grünflächenpflege** – Leistungen zum Betrieb und Unterhalt der Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe sowie Spiel- und Sportplätze zu erbringen.
 - **Stadtreinigung** – Durchführung der Müllsammlung und Reinigen von öffentlichen Straßen und Plätzen.
 - **Stadtteilservice** – im wesentlichen Leistungen im Bereich Straßenunterhaltung und Grünflächenpflege (seit Ende Dezember 2008)

Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung nach § 85 Abs. 3 GemO vor.

Es standen durchschnittlich 43 gewerbliche MitarbeiterInnen zur Verfügung. Es wurden für die Stadt und den Betrieb insgesamt ca. 73.000 Stunden geleistet. Dabei wurde ein Umsatz von 3.356 T€ erzielt.

- b) Das Unternehmen ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.
- c) Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

Landau in der Pfalz, 09.11.2010
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand